

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG IN POLEN – PFLICHTEN DER ARBEITGEBER

Jeder Arbeitgeber, der **Mitarbeiter in Polen** einstellen will, hat bestimmte Pflichten, die sowohl noch vor der Einstellung der Arbeitnehmer als auch während der ersten Wochen danach zu erfüllen sind.

1. Anmeldung der gewerblichen Tätigkeit

Jeder Arbeitgeber, der eine gewerbliche Tätigkeit beginnt, ist verpflichtet, binnen 30 Tage die zuständige Staatliche Arbeitsinspektion (Państwowa Inspekcja Pracy) sowie die zuständige Sanitär-epidemiologische Anstalt (Sanepid) über den Ort, Art und Umfang der von ihm geführten Tätigkeiten schriftlich zu informieren.

2. Ärztliche Voruntersuchung

Jeder Mitarbeiter, der eingestellt werden sollte, unterliegt einer ärztlichen Voruntersuchung, welche seine Tauglichkeit zur Übernahme bestimmter beruflicher Tätigkeiten feststellt. Ohne diese Untersuchung darf der Arbeitgeber keinen Arbeitnehmer in Polen zur Arbeit zulassen.

Alle ärztlichen Untersuchungen werden auf Kosten des Arbeitgebers durchgeführt.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle Gutachten, die aufgrund der ärztlichen Untersuchungen ausgestellt worden sind, aufzubewahren.

3. Schulungen

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, jeden Arbeitnehmer vor dessen Zulassung zur Arbeitsleistung in die Arbeitsschutzvorschriften und Arbeitshygienevorschriften (BHP) einzuweisen sowie periodische Schulungen auf diesem Gebiet durchzuführen. Der Arbeitnehmer darf zur Arbeit nicht zugelassen werden, wenn er über

erforderliche Qualifikationen oder notwendige Kenntnisse in diesem Bereich nicht verfügt.

Diese Schulungen finden während der Arbeitszeit und auf Kosten des Arbeitgebers statt.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle Schulungszeugnisse aufzubewahren.

4. Anmeldung bei der sozialen Versicherungsanstalt (ZUS)

Jeder Arbeitgeber muss monatlich gesetzliche Beiträge an die polnische Soziale Versicherungsanstalt abführen. Deswegen ist er verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen nach der Einstellung der Mitarbeiter, sie bei dem zuständigen Amt anzumelden. Erforderlich ist auch die Anmeldung des Arbeitgebers als Beitragszahlers, welche auch binnen 7 Tage nach der Entstehung der Versicherungspflicht auf Meldevordrucken einzureichen ist.

*Wir haben für Sie kurz nur die wichtigsten Informationen zusammengestellt, die bei der Einstellung der **Arbeitnehmer in Polen** zu beachten sind. Die Pflichten der Arbeitgeber während des Arbeitsverhältnisses werden hier nicht angesprochen. Sollten Sie detaillierte Angaben zu den einzelnen Punkten oder unsere Unterstützung bei der Durchführung dieser Aufgaben brauchen, bitten wir um Kontaktaufnahme.*

EVIS Unternehmensberatung – Ihr Geschäftspartner in Polen

www.gmbh-polen.de

-

info@gmbh-polen.de

www.polen-beratung.com

-

info@polen-beratung.com



Haftungsausschluss

Die Angaben auf dieser Seite werden ständig gepflegt. Wir können gleichwohl keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der hier gemachten Angaben, Wortlaut und Geltung der Rechtsvorschriften übernehmen. Etwaige rechtliche Hinweise und Auskünfte sind unverbindlich.